Arbeitsschutzvereinbarung zum  
Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vom

Gemäß § 11 Abs. 6 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) unterliegt die Tätigkeit der Leiharbeitnehmerin/des Leiharbeitnehmers bei dem Entleiher den für den Betrieb des Entleihers geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts; die hieraus sich ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem Entleiher, unbeschadet der Pflichten des Verleihers.

Insbesondere hat der Entleiher die Leiharbeitnehmerin/den Leiharbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderungen in ihrem/seinem Arbeitsbereich über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen sie/er bei der Arbeit ausgesetzt sein kann, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterrichten.

Der Entleiher hat die Leiharbeitnehmerin/den Leiharbeitnehmer zusätzlich über die Notwendigkeit besonderer Qualifikationen oder beruflicher Fähigkeiten, einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über erhöhte besondere Gefahren des Arbeitsplatzes zu unterrichten.

Erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA):

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Benötigte PSA (genaue Produktbezeichnung) | Stellt Verleiher | Stellt Entleiher |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

Erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorge:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Vorsorge | Gültige Vorsorge­bescheinigung liegt vor\* | Vorsorge muss  veranlasst werden vom | |
| Verleiher | Entleiher |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |

\* Datum der Vorsorge eintragen, sofern bereits erfolgt

Der Entleiher erhält vom Verleiher eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung.

Erforderliche Eignungs- und Tauglichkeitsuntersuchungen:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Tätigkeit | Untersuchungs-nachweis liegt vor\* | Untersuchung muss  veranlasst werden vom | |
| Verleiher | Entleiher |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |
|  |  |  |  |

\* Datum der Untersuchung eintragen, sofern bereits erfolgt

Der Entleiher erhält vom Verleiher eine Kopie der ärztlichen Bescheinigung.

**Unterweisung:**

Der Verleiher ist für die allgemeinen Unterweisungen verantwortlich. Von dem Entleiher oder einer zuständigen Mitarbeiterin/einem zuständigen Mitarbeiter wird die Leiharbeitnehmerin/der Leiharbeitnehmer vor Beginn ihrer/seiner Tätigkeit arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogenen unterwiesen. Hierzu zählen insbesondere Gefahren im Arbeitsbereich und bei der Tätigkeit, Maßnahmen und Einrichtungen zu deren Vermeidung sowie Benutzung der PSA. Bei Änderungen der Arbeitstätigkeit oder des Arbeitsplatzes erfolgt eine erneute Unterweisung. Die Durchführung der Unterweisung wird dokumentiert.

**Erste Hilfe:**

Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe werden vom Entleiher gestellt bzw. sichergestellt.

**Arbeitsunfall:**

Der Entleiher verpflichtet sich, den Verleiher über einen Arbeitsunfall sofort zu informieren. Neben dem Verleiher meldet auch der Entleiher den Unfall an seine zuständige Berufsgenossenschaft, damit diese Rückschlüsse zur Prävention ziehen kann. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall wird vom Verleiher und Entleiher gemeinsam untersucht.

**Arbeitsplatzbesichtigung:**

Der Verleiher ist verpflichtet und berechtigt, den Arbeitsplatz seiner Mitarbeiterin/seines Mitarbeiters vor Beginn des Einsatzes zu besichtigen.

**Maßnahmen bei Umsetzung:**

Der Verleiher muss einer Tätigkeitsänderung oder der Umsetzung seiner Mitarbeiterin/seines Mitarbeiters an einen anderen Standort vorher schriftlich zustimmen.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  |  |  |
| Ort, Datum | Unterschrift Verleiher |
|  |  |
| Ort, Datum | Unterschrift Entleiher |